

**Handlungsleitfaden  
zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes  
im Zusammenhang mit Zuwendungen nach dem  
Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG)**

Mit einem Zuwendungsbescheid, mit dem einem Zuwendungsempfänger (in der Regel eine juristische Person) Bundesmittel zur Projektförderung bewilligt worden sind, ist die Berechtigung, aber auch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden, die von ihm benötigten Mittel selbständig bei der Bundeskasse Trier abzurufen.

Das Verfahren zur Inanspruchnahme der Bundesmittel ist in den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf) geregelt. Die BNBest-Abruf ist der Richtlinie zum Vollzug des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) als Anlage 7 beigelegt.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll die für den Zuwendungsempfänger handelnden Personen mit dem Verfahren vertraut machen und helfen, mögliche Fragen, die sich aus den Bestimmungen ergeben, zu beantworten.

Die im Handlungsleitfaden aufgeführten Anlagen sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) abrufbar.

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung\\_SGFFG/Antragsverfahren/antragsverfahren\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung_SGFFG/Antragsverfahren/antragsverfahren_node.html)

**Welche Schritte sind erforderlich, um Bundesmittel abzurufen zu können?**

**A. Registrierung für Abrufverfahren durch den Zuwendungsempfänger**

1. Angaben des Zuwendungsempfängers für das Abrufverfahren (Anlage 8a)
2. Selbstschuldnerische Bürgschaft / anderes gleichwertiges Sicherungsmittel
3. Zuwendungsbescheid bei Komplementärfinanzierung
4. Zulassung / Mitteilung zum Abruf bereitgestellter Bundesmittel

**B. Mittelabruf durch den Zuwendungsempfänger**

1. Zeitpunkt und Adressaten
2. Ausfüllhinweise zum Auszahlungsbeleg M03
3. Hinweise zur Vermeidung von Rück- und Zinsforderungen

## C. Weitere Bestimmungen

### Zu A: Registrierung für das Abrufverfahren

(einmalig je Zuwendungsbescheid)

#### 1. Angaben des Zuwendungsempfängers für das Abrufverfahren

Der Zuwendungsempfänger muss ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Raum) eingerichtet haben (vgl. Nummer 2 Satz 1 der BNBest-Abruf). Dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt ist unter Verwendung des Vordrucks Angaben des Zuwendungsempfängers für den Mittelabruf (Anlage 8a) die Kontoverbindung mitzuteilen (vgl. Nummer 2 Satz 2 der BNBest-Abruf). Des Weiteren ist mit dem Vordruck eine Ansprechperson mit Telefonnummer mitzuteilen.

#### 2. Selbstschuldnerische Bürgschaft / Anderes gleichwertiges Sicherungsmittel

Für die Bereitstellung der Bundesmittel muss der Zuwendungsempfänger beim Eisenbahn-Bundesamt eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkanntes, gleichwertiges Sicherungsmittel hinterlegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid wird ausdrücklich von der Stellung einer Sicherheit abgesehen. Die Sicherheit ist durch den Bürgen / Sicherungsgeber im Original an das Eisenbahn-Bundesamt zu übersenden.

#### 3. Zuwendungsbescheid bei Komplementärfinanzierung

Ist im Zuwendungsbescheid der Nachweis der Gesamtfinanzierung durch die Vorlage eines weiteren Bescheids (ggf. Bundesland oder anderer Drittmittelgeber) vorgesehen, ist dieser innerhalb der dort genannten Frist vorzulegen.

#### 4. Zulassung / Mitteilung zum Abruf bereitgestellter Bundesmittel

Sobald die Bundesmittel zum Abruf zur Verfügung stehen, wird der Zuwendungsempfänger durch die Mitteilung zum Abruf bereitgestellter Bundesmittel vom EBA informiert. Zugleich wird ihm das Titilkonto und das Objektkonto mitgeteilt, welches beim Abruf anzugeben ist. Diese Mitteilung erfolgt jährlich, wenn im Zuwendungsbescheid die Bereitstellung der Fördermittel über mehrere Jahre vorgesehen ist.

## **Zu B: Mittelabruf**

### **1. Zeitpunkt und Adressaten**

Der Vordruck Auszahlungsbeleg M03 (Anlage 8b) kann gemäß Nr. 2.1.2.3 der Abrufrichtlinie alternativ wie folgt übersendet werden:

#### **a. Per E-Mail:**

Der Auszahlungsbeleg M03 kann per E-Mail AbrufeM03.buk-trier@zoll.bund.de an die Bundeskasse Trier übersendet werden.

Bei der Übermittlung des M03 per E-Mail entfällt die Zusendung des Originals an die Bundeskasse.

#### **b. Auf dem Postweg (spätestens 3 Arbeitstage vor dem Mittelabruf) an folgende Adresse:**

**Bundeskasse Trier  
Postfach 4220  
54232 Trier**

**Bitte übersenden Sie keine sonstigen Unterlagen an die Bundeskasse Trier.**

Der Auszahlungsbeleg M03 ist in Kopie taggleich an die Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes ausschließlich per E-Mail an NE-BahnenRef42@eba.bund.de zu senden.

Ebenfalls taggleich ist dem im Zuwendungsbescheid genannten Sachbereich 5 des Eisenbahn-Bundesamtes per E-Mail eine Chronologische Auflistung der Rechnungen (Anlage 8c) zusammen mit den Rechnungskopien und einer Kopie des Auszahlungsbelegs M03 (Anlage 8b) zuzuleiten.

### **2. Ausfüllhinweise zum Auszahlungsbeleg M03 (Anlage 8b)**

Ein am PC ausfüllbarer Vordruck des Auszahlungsbelegs M03 (Anlage 8b) ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=032009](http://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=032009)

Zu den Erläuterungen unter Nummer 3.1 Abs.1 der BNBest-Abruf ergehen folgende ergänzende Hinweise zu den vom Zuwendungsempfänger zwingend und ausschließlich auszufüllenden Feldern. Alle händischen Eintragungen müssen mit blauem Kugelschreiber erfolgen.

- **Feld "Anordnende Stelle"** *(Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)*  
z.B. Max Mustermann
  
- **Feld "An die Bundeskasse"**  
Immer "Trier"
  
- **Feld "Haushaltsjahr"** *(das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr des Mittelabrufs)*  
z.B. "2020"
  
- **Feld "Auszahlungsbeleg im Abrufverfahren"**  
Immer „X“
  
- **Feld K1 "Belegnummer des Bewirtschafters"**  
z.B. "30010001" *(Kalendertag, Monat und letzte Stelle des Haushaltsjahres sowie eine fortlaufende Nummer; diese beginnt für jeden Abruftrag mit 001)*
  
- **Feld K1 "Verarbeitungsschlüssel"**  
Immer "52104"
  
- **Feld K1 "Kontierungsblätter"**  
Immer „00“
  
- **Feld K2 "Bewirtschafternummer"**  
Immer „03106991“
  
- **Feld K2 "Titelkonto"** *(das Titelkonto wird dem Zuwendungsempfänger durch die Mitteilung über zum Abruf bereitgestellte Bundesmittel gemäß der Regelung zu A.4 mitgeteilt; möglicherweise lässt die Eingabemaske beim "Titelkonto" und/oder "Objektkonto" einen Eintrag nicht zu; in diesem Fall muss die Eintragung mit blauem Kugelschreiber erfolgen)*  
Immer "1210891019"
  
- **Feld K2 "Objektkonto"** *(das Objektkonto wird dem Zuwendungsempfänger durch die Mitteilung über zum Abruf bereitgestellte Bundesmittel gemäß der Regelung zu A.4 mitgeteilt; einzutragen ist die achtstellige Nummer (ab der dritten Stelle des Erfassungsfeldes))*  
z.B. „03628569“
  
- **Feld K4 "Fälligkeitsdatum"**  
z.B. "040220" *(es ist der Tag des Bedarfs einzutragen)*

Damit der Abrufbetrag am Tag des Bedarfs auf dem Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben werden kann, muss der Auszahlungsbeleg spätestens um 15:00 Uhr des vorherigen Arbeitstages der Bundeskasse Trier vorliegen. Der Zuwendungsempfänger kann den Auszahlungsbeleg auch schon vorher der Bundeskasse Trier zuleiten.

Soll der Mittelabruf an einem Montag erfolgen, muss der Auszahlungsbeleg spätestens um 15:00 Uhr des dem Montag vorangehenden Donnerstag der Bundeskasse Trier vorliegen.

Fällt der Donnerstag auf einen in Rheinland-Pfalz geltenden Feiertag, ist am letzten Arbeitstag vor dem Donnerstag der Auszahlungsbeleg bis spätestens um 15:00 bei der Bundeskasse Trier vorzulegen.

**Die Ausführungen zu B.3 "Hinweise zur Vermeidung von Rück- und Zinsforderungen" (s. Seite 6) sind dringend zu beachten!**

**- Feld K4 "Telegraf/Target"**

Immer „X“

**- Feld E1 "Empfänger"**

z.B. „Max Mustermann“

**- Feld Z1 "IBAN/Kontonummer"**

z.B. "DE12 3456 7890 1234 5678 90" *(bitte hier die mit dem Vordruck Angaben des Zuwendungsempfängers für das Abrufverfahren (Anlage 8a) mitgeteilte IBAN eintragen)*

**- Feld Z2 "BIC"**

z.B. „BBBBBBBBBBB“ *(bitte hier die mit dem Vordruck Angaben des Zuwendungsempfängers für das Abrufverfahren (Anlage 8a) mitgeteilte BIC eintragen)*

**- Feld Z2 "Betrag"**

Im Feld „Betrag“ rechtsbündig den Abrufbetrag eintragen. Nicht benötigte Schreibstellen sind durch einen waagerechten Strich zu entwerfen.

Die letzten beiden Stellen des Betragsfeldes sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Es darf kein Komma gesetzt werden, um eventuelle Cent-Angaben deutlich zu machen. Es sind zwei Nullen einzutragen, wenn der Nachkommabetrag auf Null lautet.

**- Feld "Betrag in Buchstaben"**

z.B. "zehntausenddreihundertfünfundfünfzig EURO" *(der Betrag ist ohne den Nachkommabetrag in Buchstaben einzutragen)*

**- Felder Z4 und Z5 "Verwendungszweck für Empfänger"**

z.B. "Abruf von Bundesmitteln NE 108" *(Tragen Sie hier bitte die NE-Nr. aus der Mitteilung des EBA über zum Abruf bereitgestellte Bundesmittel ein.)*

## - Feld Felder H2, H3 und H4 "Grund der Zahlung/Textinformation"

Immer "HKR Mittelabrufverfahren"

(die Zeilen H3 und H4 sind mit einem Minuszeichen in Feld 1 zu entwerfen)

## - Feld "Unterschriften"

Der Auszahlungsbeleg ist von einer berechtigten Person (Geschäftsführer oder Prokurist oder einer von ihnen beauftragten Person) des Zuwendungsempfängers im Feld „Sachlich richtig“ und „Rechnerisch richtig“ zu unterschreiben.

### **Zu 3. Hinweise zur Vermeidung von Rück- und Zinsforderungen**

**Zur Vermeidung von Rückforderungen und/oder Zinsforderungen wird dringend um Beachtung der nachfolgenden Regelungen gebeten:**

BNBest-Abruf Nummer 1 Satz 1 und 2:

*„Der Zuwendungsempfänger darf Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abrufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Bei einem Abruf am Tage des Bedarfs handelt es sich um eine alsbaldige Verwendung der Zuwendung (§ 49 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG i.V.m. den entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 Bundeshaushaltsordnung BHO)“.*

Bundesmittel dürfen erst am Tag des Bedarfs für fällige Rechnungen abgerufen werden. Ist in der Rechnung ein Zahlungszeitraum angegeben, dürfen die Bundesmittel erst zu dem Zeitpunkt abgerufen werden, an dem sichergestellt ist, dass der Zahlungseingang beim Auftragnehmer am letzten Tag des Zahlungszeitraums erfolgt. Die abgerufenen Mittel sind nach der Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers taggleich an den Auftragnehmer auszuführen.

Die anteilige Finanzierung der Baukosten nach dem SGFFG beträgt 50 %. Sind zusätzlich Planungskosten beantragt und bewilligt worden, können sie – wenn sie in Eigenleistung erbracht werden – anteilig zusammen mit den Baukosten abgerufen werden.

Der Prozentsatz der Planungskosten ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

#### **Abrufbeispiel:**

Mit dem Zuwendungsbescheid werden Baukosten i.H.v. 10.000,00 EUR und Planungskosten i.H.v. 1.000,00 EUR bewilligt, dies entspricht einen Prozentsatz von 10 %.

Liegt dem Zuwendungsempfänger eine Rechnung i.H.v. 5.000,00 EUR für zuwendungsfähige Ausgaben vor, können entsprechend der anteiligen Finanzierung 2.500,00 EUR für die Baukosten und 250,00 EUR prozentuale Planungskosten dazu abgerufen werden.

***Bei vorzeitigem Abruf der bewilligten Zuwendungen muss der Zuwendungsempfänger u.U. mit einschneidenden Folgen rechnen. Als äußerste Folge könnte der Zuwendungsbescheid ganz oder zum Teil mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, was mit einer Rückforderung verbunden ist. Gleiches gilt bei unbegründeter Nichtinanspruchnahme von gewährten Skonti.***

### **Beispiel 1 - Fälligkeit:**

Von einem Auftragnehmer erhält der Zuwendungsempfänger am 01. eines Monats eine Rechnung. Als Zeitpunkt der Fälligkeit ist in der Rechnung der 31. des laufenden Monats genannt. Wenn der Zuwendungsempfänger die Rechnung mit Bundesmitteln begleichen möchte, muss der Bundeskasse Trier am 29. des laufenden Monats bis spätestens um 15:00 Uhr der Auszahlungsbeleg vorliegen. Als Tag des Bedarfs ist der 30. des laufenden Monats im Feld „Fälligkeitsdatum“ einzutragen (Siehe auch Punkt B). Die Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers würde am 30. des laufenden Monats erfolgen. Am Tage der Gutschrift auf seinem Konto müssen die Bundesmittel unverzüglich an den Auftragnehmer ausgezahlt werden.

Liegt auch nur 1 Tag zwischen der Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers und der Überweisung an den Auftragnehmer, dann können nach Nummer 8.5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung "ANBest-P" (Anlage 9 der Richtlinie zum Vollzug des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG)) für die Zeit von der Auszahlung (Zeitpunkt der Gutschrift des Abrufs auf dem Konto des Zuwendungsempfängers) bis zur zweckentsprechenden Verwendung (Begleichung von Rechnungen für erbrachte Leistungen, die dem Zweck dienen) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die anordnende Stelle unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn die Beträge nicht am Tage des Abrufs verbraucht werden konnten (siehe Nummer 5.4 ANBest-P). Die Unterrichtung soll in jedem Fall schriftlich und mit einer Begründung versehen an [NE-BahnenRef42@eba.bund.de](mailto:NE-BahnenRef42@eba.bund.de) erfolgen.

Wird Skonto gewährt, ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich zu dessen Inanspruchnahme verpflichtet. Grundlage ist die Regelung in Nummer 1.1 ANBest-P, nach der die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden ist.

## **Beispiel 2 - Skonto:**

Wird dem Zuwendungsempfänger im o.g. Beispiel die Möglichkeit eines Skontos bei einer Zahlung bis zum 10. des laufenden Monats eingeräumt, muss er der Bundeskasse Trier bis zum 08. des laufenden Monats **bis spätestens um 15:00 Uhr** den Auszahlungsbeleg vorlegen. Als Tag des Bedarfs wäre in diesem Fall der 09. des laufenden Monats im Feld „Fälligkeitsdatum“ einzutragen. Die Gutschrift auf dem Konto des Zuwendungsempfängers würde am 09. des laufenden Monats erfolgen. Am Tage der Gutschrift auf seinem Konto muss der Zuwendungsempfänger die Bundesmittel unverzüglich an den Auftragnehmer auszahlen.

## **Zu C: Weitere Bestimmungen**

- Änderungen z.B. der Bankverbindung sind unverzüglich schriftlich mit der Änderungsmitteilung (Anlage 8d) anzuzeigen.
- Weitere Fragen zum Abrufverfahren können telefonisch oder per E-Mail an das EBA gerichtet werden.
- Tel.-Nr.: 0228 / 9826 – 437 (Frau Synkule)
- E-Mail: NE-Bahnen-Ref42@eba.bund.de

## **Anlagen zur Richtlinie zum Vollzug des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG):**

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht
- Anlage 2 - Sachanlagenverzeichnis
- Anlage 3 - Finanzierungsplan
- Anlage 4 - Selbstschuldnerische Bürgschaft / Muster
- Anlage 5 - Erklärungen (Insolvenz / vorzeitiger Baubeginn etc.)
- Anlage 6 - Erklärung (Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention ...)
- Anlage 7 - Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)
- Anlage 8 - Handlungsleitfaden
- Anlage 8a - Vordruck: Angaben des Zuwendungsempfängers für das Abrufverfahren
- Anlage 8b - Vordruck: Auszahlungsbeleg im Abrufverfahren (M03)
- Anlage 8c - Vordruck: Chronologische Auflistung der Rechnungen
- Anlage 8d - Vordruck: Änderungsmitteilung
- Anlage 9 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP)

- Anlage 10 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBestP-Kost)
- Anlage 11 - Excel-Vordruck: Verwendungsnachweis
- Anlage 11a - Muster Belegliste
- Anlage 12 - Muster: Empfangsbestätigung und Erklärung zum Verzicht auf Widerspruch

**Auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sind alle für das Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen abrufbar:**

[https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung\\_SGFFG/Antragsverfahren/antragsverfahren\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/Foerderung_SGFFG/Antragsverfahren/antragsverfahren_node.html)